OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351439/3/BZ

Datum:
Linz, 13. November 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des T M, X, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 5. Oktober 2023, GZ: SJF/SH, betreffend Zurückweisung eines Antrags auf Zuerkennung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 5. Oktober 2023, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 14. September 2023 auf Gewährung von Sozialhilfeleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs gemäß §§ 21 und 23 Oö. SOHAG zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf mit Schreiben vom 15. September 2023 im Rahmen der Mitwirkungspflicht ersucht worden sei, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Angaben zu machen sowie die näher bezeichneten erforderlichen Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen. In diesem Schreiben sei der Bf nachweislich darauf hingewiesen worden, dass die Behörde ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen könne. Der Bf habe der Behörde die geforderten Unterlagen nicht zur Gänze vorgelegt. Da der Bf seiner Mitwirkungspflicht nicht vollständig bzw. nicht fristgemäß nachgekommen sei, fehle für seinen Antrag die Entscheidungsgrundlage. Es sei sohin spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig die Beschwerde vom 9. Oktober 2023.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass er alle Punkte bis auf zwei, bei denen er nichts beschleunigen könne, erfüllt habe. Zum einen sei dies das Scheidungsurteil, das zwischenzeitlich vorliege. Und zum anderen fehle die Bestätigung der Kontolöschung für das Konto bei der X. Er könne nichts dafür, wenn diese Bank nicht reagiere, aus dem vorliegenden E-Mail-Verkehr könne man allerdings deutlich rauslesen, was er der Behörde auch gesagt habe. Er benutze dieses Konto seit einem Jahr nicht mehr und habe es im März gekündigt. Für alle anderen Punkte würden die Nachweise bereits vorliegen. Ein 2. Konto könnte er auch gar nicht bedienen.

I.3. Mit Schreiben vom 24. Oktober 2023 hat die belangte Behörde die Beschwerde gemeinsam mit ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

I.4. Mit schriftlicher Eingabe, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht am 2. November 2023 führte der Bf wie folgt aus:

„Das unleidige Thema mit der X! Seit Nov. 22 benutze ich dieses Konto nicht mehr, habe es allerdings erst im März 2023 gekündigt. Die Bank hat das so nicht akzeptiert, aber Kontogebühren nicht mehr verlangt. Das Datum, das das SA [gemeint wohl: Sozialamt] meint ist das Datum des Schreibens.
Ich kann keine Kontoauszüge holen vom 1.1.23 bis 5.10.23, weil jedes Blatt 3 Euro kostet. Anhand der Kontoauszüge der neuen Bank kann man sehen das alle Ein- und Ausgaben ab Nov. 22 mit der Bank X gemacht wurden.
Das „Unterkonto“ ist kein Konto, sondern lediglich ein Einkommensverteiler den ich selber einstellen kann, und jetzt habe ich es ausgeschaltet. Die Bank X hat schriftlich bestätigt, das ich nur ein Konto habe. Das Schreiben wird absichtlich ignoriert.
Ich möchte hier angeben, dass ich 2 Haftstrafen kurz nacheinander verbüßt habe. Einmal 5 Jahre und 1 Jahr, danach 8 Jahre aus denen ich im Nov. 20 entlassen wurde. Im Jänner 21 habe ich 6 Monate geringfügig und 6 Monate auf 30h Basis gearbeitet. Nach einer 3-monatigen Pause wegen einer Fuss-OP habe ich bis 23. August 23 in der Reinigung gearbeitet. Auf Mindestlohn. Woher sollte ich, welches Vermögen auch immer, haben? Außerdem wurde mir diese Hilfe vor einem Jahr noch bewilligt.
Ich bin bereit alles nötige an Eidesstatt zu versichern. Ich hatte diesen Monat 150 Euro zum leben!!!
Das ich mich mehrfach mittellos gemeldet habe interessiert das SA nicht.
Ich will nicht wieder straffällig werden, aber ohne Geld für Essen kann ich nicht leben!
Ich bitte um eine rasche Entscheidung.
Offensichtlich geht es nicht mehr darum Menschen in Not zu helfen, sondern nur darum möglichst viele Hindernisse künstlich zu schaffen!
In meinem Fall ist es dem SA gelungen.“

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 Grundrechtecharta entgegenstehen. Im Übrigen haben weder die Behörde, noch der Bf eine mündliche Verhandlung beantragt, obwohl der angefochtene Bescheid den Hinweis enthält, dass der Bf das Recht hat, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf hat am 14. September 2023 Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG beantragt.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 15. September 2023 wurde der Bf im Rahmen der Mitwirkungspflicht ersucht folgende Urkunden bzw. Unterlagen binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Schreibens beizubringen:

a) Kontoauszüge vom 1.1.2023 bis 15.9.2023 von allen vorhandenen Konten (Sie besitzen offensichtlich ein österreichisches Konto und ein deutsches Konto), mit allen Einnahmen, Ausgaben und dem aktuellen Kontostand, geordnet, sortiert und vollständig
b) Mietvertrag und aktuelle Mietvorschreibung
c) Bestätigung über Bezug von Wohnbeihilfe bzw. Nachweis über Antragstellung auf Wohnbeihilfe vom Land OÖ
d) Kündigungsschreiben der F sowie Dienstvertrag über die Beschäftigung bei F
e) Scheidungsbeschluss sowie Scheidungsvergleich Ihrer geschiedenen Ehe
f) Bekanntgabe der Daten Ihrer Kinder sowie Information, ob diese in einem Beschäftigungsverhältnis stehen
g) Finanzproduktübersicht Ihrer Bank mit dem Stempel Ihrer Bank
h) schriftliche Bekanntgabe, ob Sie noch weitere Konten, Bausparer, Bausparverträge, Wertpapierdepots, etc. besitzen
i) schriftliche Bekanntgabe, ob Sie tatsächlich alleine wohnhaft sind
j) AMS Betreuungsvereinbarung
k) Lohnzettel Juli + August 23 von F

Weiters wurde der Bf in diesem Schreiben nachweislich darauf hingewiesen, dass die Behörde bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann sowie dass dieses Schreiben als nachweislicher Hinweis gemäß § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG gilt.

Dieses Schreiben wurde dem Bf am 18. September 2023 zugestellt.

Bis zum Ablauf der zweiwöchigen Frist am 2. Oktober 2023 hat der Bf der Behörde folgende Unterlagen übermittelt: Kontoauszüge von seinem Konto bei der X-Bank, Mietvertrag, aktuelle Mietvorschreibung, Kündigungsschreiben bzw. Dienstvertrag mit F, AMS Betreuungsvereinbarung, Lohnzettel für Juli und August 2023 von F. Weiters hat er die Namen seiner Kinder bekanntgegeben und dass er seit langer Zeit keinen Kontakt zu ihnen hat sowie dass er alleine wohnhaft ist. Vorgelegt wurde auch eine E-Mail an das zuständige Gericht in Hamburg, in der er um Übermittlung des Scheidungsurteils ersucht.

Weitere Unterlagen wurden bis 2. Oktober 2023 nicht übermittelt. Der Bf hat auch keine Fristverlängerung bei der belangten Behörde beantragt.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 5. Oktober 2023 wurde der Antrag des Bf vom 14. September 2023 wie unter I.1. dargestellt zurückgewiesen.

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2023 hat der Bf das Scheidungsurteil sowie eine Mitteilung der X vom 9. Oktober 2023 übermittelt, wonach das Konto des Bf bei

der X am 5. Oktober 2023 geschlossen wurde. Weiters wurde ein Kontoauszug vom 30. September 2023 bis 5. Oktober 2023 der X übermittelt.

Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren hat der Bf schriftlich bekanntgegeben, dass er kein Unterkonto bei der Bank X, sondern nur ein Konto hat (siehe I.4.).

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist in dieser Form unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgebliche Bestimmung des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lautet:

„§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.

(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.

(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.

(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.

(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen."

III.2. Hat die belangte Behörde den Antrag zurückgewiesen, so ist für das Verwaltungsgericht „Sache" die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung (vgl. noch zur Berufung: VwGH 30.10.1991, 91/09/0069). Das Verwaltungsgericht ist daher lediglich befugt, darüber zu entscheiden, ob die von der belangten Behörde ausgesprochene Zurückweisung als rechtmäßig anzusehen ist. Dies allein bildet den Gegenstand des Beschwerdeverfahrens. Wenn das Verwaltungsgericht den von der belangten Behörde herangezogenen Zurückweisungsgrund als nicht gegeben ansieht und in weiterer Folge eine inhaltliche Entscheidung trifft (bzw. treffen würde), überschreitet es die ihm im Beschwerdeverfahren gesetzten Grenzen und belastet seine Entscheidung mit Rechtswidrigkeit (vgl. VwGH 29.9.2011, 2010/21/0429; 9.11.2010, 2007/21/0493; 18.12.2006, 2005/05/0142; 22.12.2005, 2004/07/0010; 19.10.1988, 88/01/0002). Diese – weitgehend noch zum früheren Berufungsverfahren ergangene – Rechtsprechung lässt sich auch auf die durch das VwGVG 2014 neu geschaffene Rechtslage – insbesondere auf § 28 Abs. 2 und Abs. 3 VwGVG – übertragen (vgl. in diesem Sinne auch VwGH 18.12.2014, Ra 2014/07/0002).

Im gegebenen Fall hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher nur zu überprüfen, ob die Zurückweisung des Antrages durch die belangte Behörde rechtmäßig war oder nicht.

III.3. Die belangte Behörde hat den Antrag des Bf wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht zurückgewiesen.

Den Materialien zu § 23 Oö. SOHAG (vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVIII. GP) lässt sich Folgendes entnehmen:

„Die in dieser Bestimmung vorgesehene Mitwirkungspflicht ist zur Abwicklung von Verfahren nach diesem Landesgesetz unerlässlich, da zahlreiche Daten, die z.B. zur Beurteilung der sozialen Notlage oder der möglichen Bemühungen der hilfesuchenden Person erforderlich sind, ausschließlich in der Sphäre der hilfesuchenden Person verfügbar sind und ohne deren Mitwirkung nicht im Verfahren berücksichtigt werden können. Darüber hinaus kann zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit eine ärztliche Untersuchung erforderlich sein (z.B. medizinische Begutachtung durch einen amtsärztlichen Sachverständigen, beim BBRZ oder der Gesundheitsstraße der PVA), der sich die hilfesuchenden Personen im Rahmen der Mitwirkungspflicht unterziehen müssen.

Unter den im Abs. 1 angeführten Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation sind jedenfalls Unterlagen bezüglich des Bezugs von öffentlichen Leistungen im Sinn des § 14 Abs. 2 zu verstehen. Von einer Angemessenheit der Frist (Abs. 2) ist bei einer Dauer von zwei Wochen auszugehen.

In einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde aufgrund der gesetzlichen Vorgabe im Abs. 2 nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten. Stellt sich auf der Basis der von der Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zu Lasten der hilfesuchenden Person) zu berücksichtigen ist. Stellt sich jedoch heraus, dass wesentliche Unterlagen fehlen und eine sachgerechte Entscheidung nicht in Frage kommt, so hat die Behörde den Antrag zurückzuweisen."

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass der Bf trotz Aufforderung innerhalb der gewährten Frist nicht alle geforderten Unterlagen vorgelegt hat. Weitere Unterlagen wurden nach Ablauf der Frist vorgelegt. Alle geforderten Unterlagen wurden jedoch auch bis zum heutigen Tag nicht vorgelegt. So wurde jedenfalls keine Bestätigung über den Bezug von Wohnbeihilfe bzw. einen Nachweis über die Antragstellung innerhalb der gewährten Frist vorgelegt und auch nicht nachgereicht. Das Schreiben vom 15. September 2023 hat auch einen entsprechenden Hinweis iSd § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG enthalten, der auch für das Beschwerdeverfahren ausreichend ist.

Im Ergebnis wurde der Antrag des Bf daher zu Recht zurückgewiesen. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Der Bf wird jedoch darauf hingewiesen, dass er jederzeit einen neuerlichen Antrag auf Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG bei der Behörde einbringen kann.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechts-

anwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner